



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. September 2022

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022

Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04434

TOP: 8.24

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Infolge des Krieges in der Ukraine stehen die EU-Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschland hinsichtlich der Versorgung mit bezahlbarer Energie vor enormen Herausforderungen. Die Energiekrise entwickelt sich seit dem Einmarsch Russlands dramatisch: Die Preise für Strom und Gas steigen seit Monaten und haben sich am globalen Energiemarkt vervielfacht. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen für Privathaushalte, Unternehmen wie auch insbesondere die Kommunen sind enorm; die weitere Entwicklung ist angesichts der Volatilität der Märkte nur äußerst schwer zu prognostizieren.

Die Energie-Initiative Halle (Saale), die 2016 gegründet wurde und in der neben der Stadt Halle (Saale) die Stadtwerke Halle GmbH, die EVH wie auch die beiden kommunalen Wohnungsgesellschaften zentrale Akteure sind, setzt Projekte um, die zur Versorgungssicherheit, Energiewende und Klimaneutralität in Halle (Saale) beitragen. Dank der Initiative wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die u.a. die Energieeffizienz erhöht wie auch den Anteil erneuerbarer Energien sukzessive gesteigert haben. In der Konsequenz können von den Stadtwerken auch in der derzeitig angespannten Situation im Bundesvergleich noch relativ stabile und moderate Energiepreise sichergestellt werden.

Das Ansinnen der Antragstellerin, Privathaushalte – hier allerdings alleinig die Mieterinnen und Mieter städtischer Wohnungsgesellschaften – von den finanziellen Folgen der Energiekrise spürbar durch die Solidargemeinschaft entlasten zu wollen, ist in der aktuellen Situation grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht zielführend ist hingegen, wenn zuerst die Stadt Halle (Saale) und ihre Beteiligungen die Auswirkungen geopolitischer Kriege und Krisen schultern sollen. Zuvorderst sind in solch einer Situation deshalb Bund und Land gefragt, wenn es darum geht, Einwohnerinnen und Einwohner (finanziell) zu entlasten, die von steigenden Energiepreisen am meisten betroffen sind.

Sowohl die kommunalen Wohnungsunternehmen als auch die Stadtwerke gehen bereits jetzt verantwortungsvoll mit Situationen um, in welchen es bei deren Mieterinnen und Mietern bzw. Kundinnen und Kunden zu unverschuldeten Zahlungsrückständen kommt. Insbesondere wird nicht ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalls – allein wegen Vorliegens der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – ein Mietverhältnis gekündigt oder eine Energiesperre veranlasst.

Bereits im Hinblick auf die mit einer Kündigung oder Energiesperre verbundenen Kosten und Umsatzverluste ist es im Regelfall wirtschaftlich sinnvoller, Forderungen zu stunden oder eine ratierliche Zahlung zu ermöglichen sowie durch beratende Unterstützung darauf hinzuwirken, dass die betreffenden Mieterinnen und Mieter bzw. Kundinnen und Kunden ggfs. unter Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder anderen Hilfen in die Lage versetzt werden, künftig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

In den Stadtwerken wird aktuell beispielsweise die Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren geprüft. Das mit dem Antrag verfolgte Ziel ist daher im Ergebnis insoweit als erledigt zu betrachten. Die kommunalen Gesellschaften sind hinreichend sensibilisiert, bei im Übrigen vertragstreuen Mieterinnen und Mietern bzw. Kundinnen und Kunden im Falle unverschuldeter Zahlungsrückstände infolge der außerordentlichen Energiekostensteigerungen auf Kündigungen oder Energiesperren möglichst zu verzichten.

Die vorliegende Beschlussvorlage dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. So äußert auch die Kommunalaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2022 (siehe Anlage) erhebliche Zweifel, ob die Beschlussvorlage mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang steht, da es sich gerade nicht um einen „Schutzschirm für Bürger:innen“ handelt, sondern „um einen solchen ausschließlich für die Mieterinnen und Mieter städtischer Wohnungsgesellschaften“ (Seite 2). Alle anderen Personengruppen bleiben unberücksichtigt.

Insbesondere in den Beschlusspunkten 1. und 2. bestehen Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten. Es bedarf danach einer Ermittlung und Dokumentation der Gründe für Zahlungsrückstände, um zweifelsfrei festzustellen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen den antragsgegenständlichen außerordentlichen Energiekostensteigerungen und der Nichtzahlung besteht. Es bedarf konkreter Kriterien, um möglichem Missbrauch vorzubeugen. Auch ist nicht auszuschließen, dass ein genereller Verzicht von Kündigungen oder Energiesperren bei einzelnen Mieterinnen und Mietern bzw. Kundinnen und Kunden dahingehende Fehlanreize setzt, auf gebotene Energieeinsparanstrengungen, wie diese beispielsweise im EU-Energiesparplan normiert sind, zu verzichten.

Neben diesen in Teilen uneindeutigen Formulierungen in den Beschlusspunkten lässt die Antragstellerin zudem vollkommen offen, welche finanziellen Folgewirkungen die avisierten Maßnahmen sowohl für den städtischen Haushalt als auch für die wirtschaftliche Situation der betroffenen Gesellschaften hätten. Der gesetzlich vorgegebene Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 98 Abs. 2 S. 1 KVG LSA wird nicht beachtet, weil die Stadträtinnen und Stadträte mit Abstimmung über die Vorlage nicht wissen, welche haushalterischen Auswirkungen die Beschlusspunkte haben.

Unklar ist ebenso, wie die zu erwartenden Ertragsausfälle auf Seiten der Stadt (vom Stadtrat mit Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 als Gewinnausschüttung auf 10 Mio. EUR festgesetzt) wie auch ggf. auf Seiten der städtischen Beteiligungen gegenfinanziert werden sollen. Hinzu kommt nicht zuletzt, dass die Beschlussvorlage die angespannte Haushaltssituation der Stadt Halle (Saale) und die mit der Haushaltsplanung 2023 ff. bestehende Konsolidierungsverpflichtung nach § 100 Abs. 5 KVG LSA in Verbindung mit § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht berücksichtigt.

Der vorliegende Antrag verstößt teilweise gegen rechtliche Bestimmungen und die Umsetzbarkeit mehrerer Beschlusspunkte ist aufgrund zu unbestimmter Formulierungen nicht gegeben. Die städtischen Gesellschaften würden zudem künftig auf Einnahmen verzichten, so dass ein Beschluss auch nach einer eventuellen sprachlichen Überarbeitung zumindest nachteilig für die Stadt ist.

Vor dem skizzierten Hintergrund und mit Verweis auf die kommunalaufsichtliche Stellungnahme empfiehlt die Stadtverwaltung deshalb, den vorliegenden Antrag abzulehnen. Als Teil der Energie-Initiative Halle (Saale) vertritt die Stadt die Position, die politischen

Bemühungen auf die eigentlichen Adressaten zu richten: Alleinig Bund und Länder können angesichts der Dimension der Energiekrise sowie der gesetzlich fixierten Zuständigkeiten die Versorgung mit Energie zu bezahlbaren Preisen für alle Bevölkerungsteile gleichermaßen sicherstellen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage

- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise vom 13.09.2022



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Der Präsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Herrn Bürgermeister Geier
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Antrag der SPD-Fraktion zum Schuttschirm für Bürger:innen in der Energiekrise

Halle, *13*. Sep. 2022

Ihr Zeichen:

Main Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2022

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 30.08.2022, in der Sie um Beratung zum o.g. Beschlussantrag der SPD-Fraktion bitten.

Generell ist anzumerken, dass insbesondere die Beschlusspunkte 1. und 2. der Beschlussvorlage zu unbestimmt formuliert sind. So wird nicht hinreichend bestimmt, wann ein Zusammenhang zwischen Nichtzahlung der Betriebskosten und der Energiekostensteigerung besteht bzw. wie dies nachgewiesen werden soll. Hier ist es geboten, konkrete Kriterien zu formulieren, die erfüllt sein müssen, um die avisierten Vergünstigungen zu gewähren - auch um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Des Weiteren bleiben die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt im Unklaren. In den Beschlusspunkten 1. und 2. wird der Verzicht auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen von Wohnraumverhältnissen bei Nichtzahlung von Betriebskostennachforderungen bzw. Betriebskostenvorauszahlungen angewiesen, sofern diese wegen der Energiekostensteigerungen von den Mieterinnen und Mietern nicht geleistet werden können.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/3

Hieraus resultiert jedoch nicht automatisch ein Ertragsausfall für die Wohnungsunternehmen, da ein Forderungsverzicht beispielsweise durch Ratenzahlung oder Stundung vermieden werden kann. Insoweit ist der Beschlusspunkt 7. zu unbestimmt formuliert und daher ungeeignet, da die konkrete Höhe der einzubehaltenden Gewinnausschüttungen offenbleibt.

Es ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei Beschlüssen immer dargestellt werden muss, wie diese sich haushalterisch für die Kommune auswirken. Da aber der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stets zu beachten ist und die Stadträte, wenn sie über eine Beschlussvorlage abstimmen sollen, wissen müssen, ob und ggf. welche haushalterischen Auswirkungen eine Maßnahme hat, muss dieser Aspekt berücksichtigt werden. So verfährt im Übrigen die Stadt Halle (Saale) regelmäßig selbst, da dieser Punkt bei Beschlussvorlagen stets mit aufgeführt wird. Diesbezüglich wäre die Beschlussvorlage daher zu überarbeiten.

Zudem stellt sich auch die Frage der Gleichbehandlung. Entgegen der Überschrift der Beschlussvorlage handelt es sich vorliegend nicht um einen „Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise“, sondern um einen solchen ausschließlich für die Mieterinnen und Mieter städtischer Wohnungsgesellschaften. Alle anderen Personengruppen bleiben unberücksichtigt. Punkt 4. der Vorlage reicht insoweit nicht aus, da hier lediglich an private Vermieter appelliert werden soll und die entsprechende Umsetzung daher zweifelhaft ist.

Die Stadt Halle (Saale) ist grundsätzlich gegenüber ihren Eigengesellschaften berechtigt, Gesellschafterweisungen im Allgemeinen (§ 47 GmbHG) oder im Einzelfall (§ 37 Abs. 1 GmbHG) zu erteilen. Die Geschäftsführung bei einer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführten Gesellschaft ist insoweit - anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach dem AktG - weisungsabhängig und zur Umsetzung der jeweiligen Weisung verpflichtet.

Die Geschäftsführung kann sich Weisungen nur widersetzen, wenn diese nicht mit dem Gesellschaftsvertrag im Einklang stehen, die Weisung gegen gesetzliche Verpflichtungen verstößt (z.B. Kapitalerhaltungspflicht), strafbare Handlungen verlangt werden oder die Weisung schadenersatzpflichtig (z.B. gegenüber Dritten) machen würde.

Aus der in Rede stehenden Beschlussvorlage könnte ein Verstoß gegen die Pflicht zur Kapitalerhaltung gemäß § 30 GmbHG resultieren. Danach darf das zur Erhaltung des Stammkapitals der GmbH erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Hierbei haben die Gesellschafter auch sicherzustellen, dass das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht in anderer Weise, beispielsweise durch den Verzicht auf Forderungen, verbraucht wird. Die Beschlussvorlage ist daher unter den Beschlusspunkten 1., 2. und 5. zwingend dahingehend zu ergänzen, dass die Unternehmen nur zur Umsetzung verpflichtet sind, wenn daraus keine Bestandsgefährdung (Insolvenz) erwächst.

Seite 3/3

Darüber hinaus dürfte es zweifelhaft sein, dass sich der Beschlusspunkt 5. in seiner Zielsetzung, die Entlastung der Wärme- und Energieendkunden zu erreichen, ohne Weiteres umsetzen lässt. Die Stadt Halle (Saale) ist lediglich für die SWH GmbH unmittelbarer Gesellschafter und kann ihr gegenüber Gesellschafterweisungen erteilen. Die Versorgungsverträge zwischen den Wärme- und Energieendkunden wiederum bestehen aber in der Regel nicht mit der SWH GmbH selbst, sondern allenfalls mit deren Tochterunternehmen. Mithin müsste die SWH GmbH ihrerseits Gesellschafterweisungen gegenüber ihren Tochterunternehmen erteilen, was jedoch in der übersandten Beschlussvorlage nicht berücksichtigt wird. Auch diesbezüglich dürfte sich zudem die Frage der Gleichbehandlung angesichts der Liberalisierung der Energiemärkte stellen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Beschlussantrag in der vorliegenden Fassung teilweise gegen rechtliche Bestimmungen verstößt und die Umsetzbarkeit mehrerer Beschlusspunkte aufgrund zu unbestimmter Formulierungen nicht gegeben ist. Da die städtischen Gesellschaften zukünftig auf Einnahmen verzichten sollen, wäre der vorgesehene Beschluss aus hiesiger Sicht auch nach entsprechender Überarbeitung zumindest nachteilig für die Stadt.

Mit freundlichen Grüßen



Pleye